



**öffentlich**

## **Ausscheiden aus dem Kreistag von Wolfgang Ziemen und Nachrücken von Frank Hohnwald**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz- ausschuss	<b>öffentlich</b>	am 21.02.2022	Vorberatung
Kreistag	<b>öffentlich</b>	am 21.03.2022	Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag festzustellen:

1. dass ein wichtiger Grund für das Ausscheiden von Herrn Wolfgang Ziemen nach § 12 Abs. 1 der Landkreisordnung LKrO vorliegt und dem beantragten Ausscheiden aus dem Kreistag zugestimmt wird.
2. bezüglich des Nachrückens der nächsten Ersatzperson, Herrn Frank Hohnwald, keine Hinderungsgründe nach § 24 der LKrO vorliegen.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Anlagen:

**öffentlich**

## **Ausscheiden aus dem Kreistag von Wolfgang Ziemen und Nachrücken von Frank Hohnwald**

### **1. Ausscheiden von Wolfgang Ziemen**

Wolfgang Ziemen ist seit 2005 Mitglied des Kreistags des Zollernalbkreises. Am 3. Februar 2022 beantragte er bei Landrat Günther-Martin Pauli sein Ausscheiden aus dem Kreistag. Nach §12 Abs. 1 LKrO kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (wie dem Kreistagsmandat) aus **wichtigem Grund** verlangt werden. Die Gründe, die insbesondere als wichtig gelten können, sind unter den Ziffern 1 bis 8 aufgelistet. Bei Herrn Ziemen trifft Ziffer 4 (zehnjährige Zugehörigkeit zum Kreistag) zu.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag von Wolfgang Ziemen zuzustimmen und ihn mit sofortiger Wirkung aus dem Kreistag ausscheiden zu lassen.

### **2. Nachrücken von Frank Hohnwald**

Bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 hat Wolfgang Ziemen einen Sitz für den Wahlkreis V Burladingen für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) zugeteilt bekommen. Als Ersatzperson in diesem Wahlkreis für die SPD hat der Kreiswahlausschuss **Herrn Frank Hohnwald** festgestellt. Er hat sein Einverständnis für das Nachrücken erklärt. Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung sind nicht bekannt.

Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.